



Baden, Bruck/L.-Schwechat und Mödling



Foto: OWM/Armin Farber

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Foto: LK NO/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: Hanspeter Schager

Nr. 2/2023

- Goldenes Ehrenzeichen für Ing. Johann Sperber
- Abgabeende MFA 2023
- Neue Einheitswerte 2023
- Förderprogramme
- Facharbeiterkurs Herbst 2023
- Veranstaltungen und Sprechtag



100 JAHRE
SEIT 1923

NV

**NEUE
VERANTWORTUNG**

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

ACHTUNG!

Die Büros der Bezirksbauernkammern sind an folgenden Tagen ganztägig geschlossen:

6. April 2023 (Gründonnerstag), **7. April 2023** (Karfreitag) und Freitag **19. Mai 2023**.

Goldenes Ehrenzeichen

Am 7. März 2023 wurde dem ehemaligen Kammersekretär der Bezirksbauernkammern Baden und Mödling, Herrn Ing. Johann Sperber, das Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich durch Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner verliehen.

Die Bezirksbauernkammern gratulieren herzlich zu dieser hohen Auszeichnung.



Fotokredit: NLK Filzwieser

Mehrfachantrag 2023 – Abgabefrist, Korrekturen und Auszahlungstermin

Die Einreichung des Mehrfachantrages 2023 hat bis spätestens 17. April 2023 zu erfolgen.

Es gibt keine Nachreichfrist mehr! Zu spät gestellte Anträge erhalten im Jahr 2023 keine Prämien! Auch Flächen, die nach dem 17. April nachgemeldet werden, können keine Ausgleichszahlungen mehr auslösen. Eine prämienfähige Beantragung von Codes (zB DIV, NAT, SLK, ...), ist ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Grundsätzlich sind Änderungen der Nutzungsart, zB bei Änderungen im Anbau oder bei Umbruch von Kulturen, bis spätestens 15. Juli 2023 prämienfähig, sofern noch keine Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb angekündigt wurde.

Aufgrund der vielen Neuerungen, die das neue GAP-Programm mit sich bringt, empfehlen wir Ihnen, den abgegebenen/gesendeten Mehrfachantrag jedenfalls noch einmal genauestens zu kontrollieren.

AMA-seitige Aufforderung zur Korrektur: Änderungen, die sich im Zuge des Flächenmonitorings (siehe eigener Artikel) ergeben, sind innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten.

Mit 26. April 2023 gelangen die noch ausstehenden 25% der ÖPUL- und AZ-Prämien vom Antragsjahr 2022 zur Auszahlung. Beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die dazu ergehenden Mitteilungen.

GLÖZ 5 – ÖPUL-Prämie bei erosionsgefährdeten Kulturen > 10% Hangneigung

Seit diesem Frühjahr ist auf Grund der Vorgaben des GLÖZ 5 – Standards ein erosionsmindernder Anbau bei der Anlage von Hauptkulturen auf Feldstücken mit einer Hangneigung von mehr als 10% auf dem überwiegenden Anteil der Fläche (>50%) nötig. Das wird auf nahezu allen Betrieben bereits erfüllt.

Für die Auszahlung der ÖPUL-Prämie UBB oder BIO ist jedoch zusätzlich bei erosionsgefährdeten Kulturen (Hackfrüchte wie Mais, Sonnenblume, Soja, etc.) eine Erosionsschutzmaßnahme wie Mulchsaat (MS) oder Untersaat (US) zu setzen. Dies ist prämienfähig nur möglich wenn auch an der Maßnahme Erosionsschutz Acker (US) und Begrünung (MS) teilgenommen wird.

Ist dies nicht der Fall, kommt nur auf den betroffenen Feldstücken und nur für dieses Jahr die ÖPUL-Prämie für UBB oder BIO nicht zur Auszahlung. Für diesen Sachverhalt gibt es einen entsprechenden Hinweis bei der MFA-Abgabe.

Ein Einstieg in die Maßnahmen Erosionsschutz Acker und Zwischenfruchtbegrünung oder Immergrün ist auch in diesem Herbst noch möglich.

Eingabehilfe in die Digitale Förderplattform

Mit dem Start des neuen Investitionsprogrammes müssen zukünftig alle Unterlagen in die digitale Förderplattform (DPF) eingegeben werden. Wie auch die MFA-Abgabe ist somit seit heuer für jeden Förderwerber eine selbstständige Antragsstellung rund um die Uhr möglich.

Die Bezirksbauernkammer unterstützt sie selbstverständlich auch weiterhin bei der Beantragung Ihrer Projekte. Die Beratung zu den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten ist dazu weiterhin kostenlos.

Für die Eingabe Ihrer Daten anschließend in die Förderplattform wird zukünftig ein pauschaler Kostenbeitrag von € 100 pro Antrag eingehoben.

Neue Einheitswert – Hauptfeststellung mit 1.1.2023

Alle neun Jahre müssen - gesetzlich verpflichtend - die Einheitswerte den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Die Hauptfeststellung 2023 erfolgt daher heuer wieder für alle EHW-Aktenzeichen - unabhängig davon ob es bei den jeweiligen Betrieben zu Änderungen gekommen ist oder nicht. Diese wird als automatisiertes Verfahren durchgeführt, das heißt, es werden grundsätzlich keine Erhebungsbögen versandt.

Weil es seit der letzten Hauptfeststellung bei vielen Ertragsbedingungen, wie etwa den Bodenverhältnissen, keine nennenswerten Veränderungen gegeben hat, soll sich die Bewertung 2023 auf die Aktualisierung der klimatischen Verhältnisse konzentrieren. Die bei den aktuellen Einheitswerten zugrunde gelegten regionalen Klimadaten sind teilweise weit zurückliegend. Die Hauptfeststellung 2023 soll möglichst aktuelle Klimadaten berücksichtigen und die Effekte des Klimawandels, wie Hitze oder Trockenperioden, besser abbilden.

Durch diese Aktualisierung wird sichergestellt, dass das Einheitswertsystem als Bemessungsgrundlagen für diverse Steuern und Abgaben auch zukünftig fortgeführt werden kann.

Förderprogramm: Energieautarker Bauernhof

Zur Förderung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor sowie einer gezielten Erhöhung des Eigenenergieversorgungsgrades der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurde ein spezielles Förderprogramm aufgelegt.

Modul A: Einzelmaßnahme

Photovoltaikanlage (bis max. 50 kWp) **mit Speicher** (bis max. 50 kWh) **und Notstromfunktion** oder Nachrüstung von Speicher mit Notstromfunktion bei vorhandener Photovoltaikanlage sowie LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Lichtsteuerungssystemen

Modul B: Gesamtenergiekonzept

Es wird die Erstellung eines betrieblichen Gesamtenergiekonzeptes (Voraussetzung für Modul C) bis max. 2.000 € (exkl. USt) Beratungskosten gefördert.

Modul C: Kombinierte Investitionsmaßnahmen

In diesem Modul können mehrere Maßnahmen aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zu einem Antrag zusammengefasst werden.

Modul D: Notstrom

Der Umbau des Zählerkastens auf Notstromfähigkeit wird mittels Pauschalbetrag gefördert.

Die Aufzeichnung des Info-Webinars zur Förderaktion „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ ist online unter folgendem Link abrufbar: <https://youtu.be/o4ljHTjA7HY>

Wird für eine Photovoltaikanlage ein Förderantrag über das Programm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ gestellt, ist gleichzeitig keine Antragsstellung über die Förderschiene des EAG (Förderabwicklung über die ÖMAG) zulässig!

Antragstellung bis November 2025 (nach Verfügbarkeit der Fördermittel) ausschließlich online unter www.klimafonds.gv.at . Antragstellung VOR der Umsetzung der Maßnahme (Ausnahme Modul D)

Für weitere Informationen zum Förderprogramm wenden Sie sich bitte an:

Serviceteam Versorgungssicherheit im ländlichen Raum, Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien, Tel. 01/31631-713; Fax 01/31631-104, www.umweltfoerderung.at

ÖMAG Photovoltaikförderung wieder möglich

Seit 23. März ist wieder eine Förderung für Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher möglich. Die Antragsstellung läuft nach dem „Windhundprinzip“.

Ein Antrag kann in folgenden Zeiträumen gestellt werden:

23.3 – 6.4. (108 Mio. €); 14. – 28.6. (35 Mio. €); 23.8. – 6.9. (60 Mio. €); 9.- 23.10. (45 Mio. €)

Anlagen bis 10 kWp werden mit 285 €/kWp und von 10 – 20 kWp mit 250 €/kWp gefördert. Die Einbringung eines Förderantrags ist nur mit einer gültigen Zählpunktbezeichnung eines **Einspeisezählpunktes** möglich (vorhandener Netzzugang). Diese erhalten Sie in Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

Weitere Informationen wie auch die Antragsstellung finden sie unter www.oem-ag.at

Stromkostenzuschuss Stufe 2 – Beantragung bis 17.4.2023 möglich

Die Beantragung des pauschalen Stromkostenzuschusses (Stufe 1) erfolgte automatisch über den Mehrfachantrag 2022. Die Auszahlung ist für Ende April vorgesehen. Zusätzlich zum pauschalen Stromkostenzuschuss ist seit Februar die Antragstellung der Stufe 2 für landwirtschaftliche Betriebe mit stromintensiven Betriebszweigen und Tätigkeitsfeldern möglich.

Als stromintensive Betriebszweige gelten:

- elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
- elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau
- Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Innenräumen (zB Pilze, Insekten, etc.)
- Aquakultur und Teichwirtschaft mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen
- Weinproduktion
- Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Buschenschank und Almausschank
- Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen (Urlaub am Bauernhof)

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über eAMA. Es kann dabei nur ein Betriebszweig/Tätigkeitsfeld ausgewählt werden! Voraussetzung ist ein Mehrfachantrag für das Jahr 2022. Gefördert wird jener Stromverbrauch mit 10,4 Cent, der 7.500 kWh sowie die im Rahmen der Stufe 1 in Anspruch genommene pauschale kWh-Abgeltung übersteigt. Die Auszahlung der Stufe 2 erfolgt im Dezember 2023.

Das Merkblatt dazu finden sie unter www.ama.at / Formulare u. Merkblätter / Stromkostenzuschuss

Agrarpaket Land NÖ

▪ Stärkung der regionalen Direktvermarktung:

- Investitionen in technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden = Überwachungs- und Kontrollsysteme, Bezahl-, Qualitäts- und Betriebssicherungssysteme, Softwareprogramme, Automaten, Investitionen für mobile Schlachtung, Kleininvestitionen für Schlachtung und Transport (keine Fahrzeuge)
Fördersatz max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 € netto
- Gebührenentlastung für Beschaukosten (keine Antragstellung notwendig)

▪ Unterstützung der Digitalisierung:

- Verstärker-Antennen für Betriebe die keine leistungsfähige Internet-/Handyanbindung haben.
Fördersatz: 50 %, jedoch max. 500 € je Anlage; Mindestinvestitionsvolumen 300 €
- Kleininvestitionen zur Digitalisierung: landwirtschaftsspezifische Hard- und Software; keine allgemeine Standardausstattung (Handy, Laptop, Tablet, Drucker, ...), keine laufenden Kosten und Anschlussgebühren
Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 €
- Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme: technische Geräte und Anlagen zur Einbruchs- und Diebstahlsicherung, Überwachung von Tieren etc.
Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 €

Abwicklung und Antragstellung erfolgt über ein Online-Antragsformular (voraussichtlich ab April). Mit der Antragstellung sind bereits Rechnungen vorzulegen, d.h. alle Investitionen ab 1. Jänner 2023 werden rückwirkend anerkannt.

Ansuchen um Auflagenänderung von Naturschutzflächen

Wenn die Bewirtschaftung anders als wie im Herbst vorbeantragt erfolgen soll, so ist ein Email mit Betriebsnummer, FS- und Schlagnummer, idealerweise die bisherige NAFL-Kennung sowie UNBEDINGT eine kurze Erläuterung des Änderungswunsches (beispielsweise „Umstellung von zweimähdig auf Mähweide“ usw...) an die Abteilung Naturschutz (post.ru5@noel.gv.at) zu übermitteln.

Um sich unnötigen Aufwand zu ersparen, empfiehlt es sich, vor dem Ansuchen mit den fachlich Zuständigen in RU5 telefonisch abzuklären, ob der Auflagenänderung stattgegeben werden kann und mit welchen Prämienänderungen zu rechnen wäre.

Ansprechpartner in RU5 sind:

- Ing. Michael Gloimüller: 02742/9005-15213
- Ing. David Györög: 02742/9005-16364



Zusendung der aktuellen Projektbestätigungen erst nach 17.4.

Entgegen der bisherigen Informationen werden die aktuell gültigen Projektbestätigungen erst nach Ende der Abgabefrist des Mehrfachantrages, dh nach dem 17. April, jedem Antragsteller zugesandt.

Neuanmeldung Naturschutzflächen ab 2024

Ab sofort **bis spätestens 30. April** besteht die Möglichkeit, neue Flächen für die Kartierung und eventueller Teilnahme an der Naturschutzmaßnahme (NAT) ab 2024 anzumelden. Es besteht keine Nachreichfrist. Die Anmeldung hat ausschließlich mit einem Formular, das elektronisch ausfüllbar ist, zu erfolgen. Es steht auf der Homepage der Landesregierung unter Themen/Umwelt&Wasser/Naturschutz zur Verfügung. Telefonische Anmeldungen, formlose Schreiben oder erst ab Mai 2023 einlangende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!

Eine Anmeldung zur Kartierung ist für Flächen folgender Schlagnutzungen (lt. MFA 2023) – unabhängig davon, ob diese in einem Schutzgebiet liegen oder nicht – möglich:

- einmähdige Wiese; - Mähwiese/-weide 2 Nutzungen; - Hutweide; - Dauerweide; - Wechselwiese

Erst nach der Kartierung wird feststehen, ob der jeweils angemeldete Schlag eine Projektbestätigung erhalten kann oder nicht. Die Anmeldung ist daher keine Zusage für die Ausstellung einer Projektbestätigung. Eine neuerliche Besichtigung/Beurteilung bereits bestätigter Flächen ist nicht möglich.

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene 3-seitige Formular kann auch per Post an RU5 geschickt werden oder gleich online per Mail an post.ru5@noel.gv.at.

Fördermaßnahme für Pheromonfallen bei Zuckerrüben

Auf Grund des Verbotes der Neonicotinoid-Saatgutbeize gibt es von Bund und Ländern heuer erstmalig eine **Unterstützungsmaßnahme für das Versetzen von Pheromonfallen**. Die Förderung beträgt ca. **150 €/ha** (De-Minimi-Förderung) für mind. 15 Fallen/ha Zuckerrübenfläche 2023.

Die **Antragstellung** wird von **28.4. bis 31.5.2023** über eAMA möglich sein. Eine entsprechende Dokumentation (Nachweis Bezug, Datum Versetzen / Entfernung, Feldstücke, Anzahl der Fallen) ist notwendig.

NEU ab 2023: Flächen-Monitoring-System

Die EU gibt mittels Verordnung vor, dass **ab 2023 die Prüfung von Förderauflagen** flächenbezogener GAP-Zahlungen zusätzlich **mittels Flächenmonitoring** zu erfolgen hat. Das Flächenmonitoring ist ab 2023 verpflichtend in der gesamten EU umzusetzen. Die **Datenbasis bilden die Sentinel-Satellitendaten der EU**, welche **alle drei bis fünf Tage** Aufnahmen von Österreich mit einer Auflösung von **10 m x 10 m je Pixel** vornehmen. Diese werden dann mit den Daten des Mehrfachantrages (MFA) verglichen.

Beim Flächenmonitoring handelt es sich um eine automatisierte Prüfung der Einhaltung von Förderauflagen bei Direktzahlungen, ÖPUL und der Ausgleichszulage, sofern diese als monitoringfähig eingestuft werden. Ziel ist es zu überprüfen, ob die durch das Flächenmonitoring ermittelten Ergebnisse der Beantragung im MFA entsprechen. Bei den monitoringfähigen Sachverhalten handelt es sich im Detail um Flächenversiegelung, Wechsel zwischen Dauerkulturen, Acker und Grünland, Kulturgruppen (grober gegliedert als die Schlagnutzungsarten), Mähzeitpunkte Grünland und Ackerfutter, Ernte bei Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte sowie Bracheflächen. Eine Flächenvermessung der beantragten Schläge wird nicht vorgenommen. Nur wenn das Flächenmonitoring eindeutig einen anderen Sachverhalt feststellt, als im MFA beantragt wurde und die festgestellte Abweichung bei der beantragten GAP-Zahlung relevant ist, entsteht für den Antragsteller ein Handlungsbedarf.

Wenn eine fehlerhafte Beantragung oder nicht eingehaltene Förderauflagen durch das Flächenmonitoring festgestellt wurde, erhält der betroffene Antragsteller von der AMA einen Hinweis zur Aufklärung des Sachverhalts. Der betroffene Antragsteller kann den Auftrag nun **innerhalb von 14 Tagen** direkt mit der AMA-Foto-App **mittels Fotonachweis vor Ort** am Schlag schnell und einfach abschließen. Weiters wird im eAMA auch ein Hinweis-Plausibilitätsfehler für jeden betroffenen Schlag angezeigt sowie eine Info-E-Mail versandt. Daher ist es wichtig, bei der MFA-Antragstellung eine gültige Mailadresse anzugeben.

BIO-Vorsorgemaßnahmen – Flächen im Agraratlas ersichtlich

Seit dem Inkrafttreten der neuen EU-Bio-Verordnung am 01.01.2022 sind Bio-Betriebe verpflichtet Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Kontaminationen mit unerlaubten Betriebsmitteln bzw. konventioneller Ware umzusetzen. In diesem Zusammenhang herrscht eine Informationspflicht, in deren Rahmen BIO-Betriebe alle Bewirtschafter von angrenzenden, konventionellen Nachbarflächen über die biologische Bewirtschaftung nachvollziehbar informieren und auf die besondere Sorgfalt bei der Ausbringung konventioneller Betriebsmittel hinweisen müssen.

Diese Information wird in Österreich **seit 01. Februar 2023** über eine farbliche Kennzeichnung von Bioflächen im Inspire-Agraratlas (<https://agraratlas.inspire.gv.at>) sichergestellt, der alle im MFA 2022 mit der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ belegten Flächen rot schraffiert hervorhebt. Zusätzlich erscheint beim Einstieg in den Agraratlas ein Hinweis zur besonderen Sorgfaltspflicht beim Ausbringen von Betriebsmitteln neben Bio-Flächen. **Damit ist für alle Flächen, welche im MFA 2022 an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im ÖPUL teilgenommen die Informationspflicht erfüllt.**

Für alle anderen Flächen (konventioneller Flächenzugang, neue BIO-Betriebe, BIO-Betriebe ohne Teilnahme am ÖPUL-BIO,...) ist bis zum Vegetationsbeginn 2023 auf andere Art und Weise gemäß Checkliste Vorsorgemaßnahmen die Informationspflicht zu erfüllen.

ÖPUL - Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sind positive Stickstoffsalden am Schlag größer 10 kg/ha zu 80% der Folgekultur anzurechnen. Diese Systematik wird erstmalig im Jahr 2024 schlagend. Dazu gibt es seitens des Ministeriums folgende Klarstellungen:

- Sollte sich bei der Vorkultur ein N-Überschuss ergeben, der höher ist als der Düngebedarf der Folgekultur, darf diese trotzdem angebaut werden. Eine zusätzliche N-Düngung ist jedoch nicht mehr erlaubt.
- Für Körnerleguminosen wird abweichend von der bisherigen Berechnung des N-Entzuges nicht der ertragsabhängige Entzugsfaktor (kg N/t) angewandt, sondern der N-Bedarf der Kulturen gilt als pauschaler Entzug (kg N/ha). Das bedeutet, der Entzug wird pauschal mit 50 oder 60 kg N/ha (grünes oder weißes Gebiet) berechnet, unabhängig vom Ertrag. Ungeachtet dessen sind eventuelle Vorfruchtwirkungen der Leguminosen für die Folgekulturen zu berücksichtigen (zB 20 kg N/ha bei Ackerbohne und Körnererbsen)
- Ein positiver Saldo (>10 kg N/ha) ist unter Anwendung des Reduktionsfaktors von 0,8 (Trockengebiet) bei der N-Düngung der Folgekultur zu berücksichtigen. Neu ist, dass bei Anbau einer ÖPUL-Begrünung dieser Faktor nochmals angewendet werden darf. **Beispiel:** bei Winterweizen mit N-Saldo +30 kg N/ha sind 24 kg N/ha bei der Folgekultur zu berücksichtigen. Wird nach dem Winterweizen eine Begrünung (Zwischenfruchtvariante, Immergrün) angelegt, darf der Reduktionsfaktor 0,8 nochmals angewendet werden, womit 19 kg N/ha der Folgekultur anzurechnen sind.

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Grundwasserschutzmaßnahme sind die notwendigen schlagbezogenen Aufzeichnungen und N-Saldierungen in elektronischer Form zu führen. Die Verwendung einer Profi-Agrarsoftware (LBG-Agrar, ÖDüPlan+, AgrarCommander, FarmDok,) wird daher empfohlen.

Definition Gewässer für Pufferstreifen

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entlang von Oberflächengewässern besteht ab 2023 die Verpflichtung zur Anlage von ganzjährig mit lebendenden Pflanzen bewachsenen Pufferstreifen. Ziel dieser Vorgabe ist es, den Eintrag in Oberflächengewässer durch Erosion zu vermindern. Mittlerweile gibt es eine mit Ministerium und AMA abgestimmte Gewässerdefinition, bei denen die Anlage dieser Pufferstreifen erforderlich ist.

Fließgewässer sind demnach Flüsse und Bäche sowie Gräben bzw. Gerinne, bei denen aufgrund der Wasserführung eine **Gewässersohle ohne Bewuchs** vorhanden ist (häufig verschlammt, keine durchgehende Vergrasung und/oder Verkrautung). Diese Gewässersohle ohne Bewuchs kann auch sehr schmal sein. **Stehende Gewässer** sind Seen und Teiche.

Keine Gewässer im Sinne der Pufferstreifenthematik sind:

- Gräben, Mulden, Bodenvertiefungen oder andere vergleichbare Elemente, die **keine Gewässersohle ohne Bewuchs** aufweisen und somit durchgehend vergrast oder verkrautet sind
- Straßenentwässerungsanlagen (Gräben) als technischer Bestandteil einer Straßenanlage
- Verrohrte Gewässer
- Retentionsbecken

Prüfen Sie speziell bei alten Entwässerungsgräben und Vorfluteranlagen die Notwendigkeit zur Anlage von Pufferstreifen gemäß der beschriebenen Systematik. Im Zweifelsfall wird die Anlage jedenfalls empfohlen.

Neuerungen Pflanzenschutz

Neonicotinoide – keine weitere Notfallzulassung

Aufgrund eines EuGH-Urteils vom 19. Jänner 2023 darf für Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonicotinoide keine Notfallzulassung mehr erteilt werden. Betroffen ist davon vor allem die Saatgutbeizung bei Zuckerrübe. Somit ist beim Rübenanbau die Verwendung von Saatgut mit entsprechender Beize nicht mehr zulässig.

Maisherbizidwirkstoff Terbuthylazin - Verwendung neu geregelt

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin dürfen nur mehr alle drei Jahre auf der gleichen Fläche verwendet werden. Das bedeutet, dass 2023 ein terbuthylazinhaltiges Produkt nur dann ausgebracht werden darf, wenn 2021 und 2022 auf dieser Fläche kein Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eingesetzt wurde. In gesetzlich definierten Wasserschutz- und Wasserschongebieten sowie auf Flächen innerhalb der Gebietskulisse bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz- Acker“ ist die Verwendung von diesem Wirkstoff gänzlich verboten. Im LK Feldbau ratgeber für den Frühjahrsanbau 2023 sind Pflanzenschutzmittel mit betroffenem Wirkstoff mit „+TBA“ gekennzeichnet. Dieser liegt zur freien Entnahme in den Bezirksbauernkammern auf und ist auch als Onlineversion verfügbar.

Verpflichtende Pflanzenschutzgeräteüberprüfung

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit wiederkehrend überprüften Pflanzenschutzgeräten zulässig. Das Prüfintervall beträgt drei Jahre. Kontrollieren Sie dahingehend Ihren letzten Prüfbericht bzw. die Plakette am Pflanzenschutzgerät, wann die nächste Inspektion in einer autorisierten Fachwerkstätte notwendig ist.

Die Prüftermine in den Bezirken beginnen demnächst. Vereinbaren Sie daher bei Bedarf einen Termin:



LGH Ebreichsdorf (02234/73496-2620)	17.04. – 21.04.2023	Feldspritzen
LGH Guntramsdorf (02236/53784-26)	5.06. – 9.06.2023	Gebläsespritzen
LGH Schwadorf (0664/6273734)	30.03. – 06.04.2023	Feldspritzen
	12.06. – 16.06.2023	Gebläsespritzen
Landtechnik Schneider (02169/2239-14)	26.04.2023	Feldspritzen

Steuererklärung 2023 – Ausfüllhilfe durch die LBG

Wie auch im Vorjahr können pauschalierte Landwirte Ihre Steuererklärung 2022 besprechen. Dies erfolgt im Rahmen einer halbstündigen Durchsicht mit einem Steuerberater der LBG zu dem vorgesehenen Termin. Bitte nehmen Sie die ausgefüllte Steuererklärung mit.

Termin: Dienstag, 25. April 2023, 9 bis 12 Uhr

Ort: BBK Bruck/L.-Schwechat

Kosten: 60 Euro

Anmeldung: Tel.Nr. 05 0259 40300



Facharbeiterkurs 2023 wieder auf der BBK Bruck/L.

Landwirtschaftliche Fachschulen für Berufstätige vermitteln Fähigkeiten und Kenntnisse, die zum Führen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gebraucht werden. Nachdem im Jahr 2019 die Facharbeiterausbildung im zweiten Bildungsweg umfassend reformiert wurde, sind zum Antreten zur Facharbeiterprüfung Vorbereitungskurse im Ausmaß von 500 Stunden erforderlich. Für Personen mit fundierter landwirtschaftlicher Praxis bietet die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der LK-NÖ Vorbereitungslehrgänge im Ausmaß von 240 Stunden an.



Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Niederösterreich

In dem Lehrgang zum Facharbeiter Landwirtschaft erwartet die TeilnehmerInnen eine fundierte Ausbildung in den Fachbereichen Pflanzenbau, Tierhaltung, Betriebswirtschaft und Landtechnik. Der Fachbereich Landtechnik wird für alle Lehrgänge an der LK Technik Mold (1 Blockwoche) abgehalten.

Diese kompakte Ausbildungsform im Umfang von 240 Std ist eine ideale Lernvorbereitung für die anschließende Facharbeiterprüfung.

Der Lehrgang umfasst auch Zertifikate, wie den TGD - Arzneimittelanwender und den EU - Befähigungsnachweis für Tiertransporte. Das Ausbildungszertifikat des landwirtschaftlichen Facharbeiters ermöglicht zudem die Beantragung des NÖ- Pflanzenschutzsachkundeausweises.

Voraussetzung für die Aufnahme zum Lehrgang

- Absolvierung eines Aufnahmegesprächs
- Einschlägige praktische Tätigkeit im Ausmaß von etwa 4.000 Arbeitsstunden

Dieser Lehrgang enthält keinen praktischen Unterricht, da diese praktischen Fertigkeiten Voraussetzung für die Aufnahme zu dem Lehrgang sind. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs wird festgelegt, ob die InteressentInnen die entsprechende Eignung (fundierte praktische Erfahrung) für die Teilnahme mitbringen.

Kursbeitrag gefördert:

950 Euro exklusive Skripten und Prüfungsgebühren

Information und Anmeldung

E-Mail: lfa@lk-noe.at ; Tel.: 05 0259 26405; www.lehrlingsstelle.at

Anmeldung ist per Anmeldeformular jederzeit möglich. Diese sind online unter www.lehrlingsstelle.at zu finden. Es gelten die AGBs des LFI NÖ, welche auf www.lfi.at – NÖ – Service zu finden sind.

Anmeldeschluss: 1. Juli 2023

Online-Infoveranstaltung am Mittwoch, 24. Mai 2023 um 19:30 Uhr

Anmeldung bis 21. Mai 2023 erforderlich!

Vorgesehene Termine

Abendkurs, 2 Abende in der Woche, BBK Bruck/L.-Schwechat

25. – 29. September 2023, Bildungswerkstatt Mold (Blockwoche)

2. Oktober 2023 – 25. März 2024

Genaue Termine auf Anfrage

Sprechstage

	BBK Baden/Mödling	BBK Bruck/L.-Schwechat
SVS-Sprechstage Bezirksbauernkammern Eine Terminvereinbarung ist unbedingt notwendig: www.svs.at/beratungstage	Mo, 3. April 2023 Mo, 17. April 2023 Mo, 2. Mai 2023 Mo, 15. Mai 2023 Mo, 30. Mai 2023 8 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr	Do, 6. April 2023 Do, 20. April 2023 Do, 4. Mai 2023 Do, 25. Mai 2023 8.30 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Rechtssprechstage:	Mo, 17. April 2023 Mo, 15. Mai 2023 von 9 – 12 Uhr in der BBK Baden/Mödling BBK Bruck nur nach vorheriger Vereinbarung!	
Steuersprechstage:	Fr, 21. April 2023 Mi, 17. Mai 2023 von 9 - 12 Uhr in der BBK Wr. Neustadt	
Forstsprechstage:	Jeden zweiten Montag (gerade KW) von 8 bis 12 Uhr	Mittwochs von 9 bis 12 Uhr Eine tel. Terminvereinbarung ist erforderlich! 0664/6025924314
Sprechtag LAbg. Bgm. Otto Auer	Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung!	

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Bruck/L.-Schwechat, Raiffeisengürtel 27, 2460 Bruck/L., Tel.: 05 0259 40300, Fax: DW 40399

E-Mail: office@bruck.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/bruckschwechat

Bezirksbauernkammer Baden/Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden, Tel.: 05 0259 40200, Fax: DW 40299, E-Mail: office@baden.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/baden

Redaktion: Kammersekretär DI Bernhard Scharf, **Redaktionssekretariat:** Eva Griesmüller

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Eva Griesmüller, Tel.: 05 0259 40302

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen

